

Geschäftsbedingungen der Volksbank im Münsterland eG für Leistungen im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs Volksbank im Münsterland eG Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand 06/2024

§ 1 Geltung dieser Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die der Vertragspartner mit der Volksbank im Münsterland eG zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs in seinem Geschäftsbetrieb schließt.

Diese Verträge können die Nutzung der Netzdienstleistungen von der Volksbank im Münsterland eG im Rahmen des kartengestützten elektronischen Zahlungsverkehrs und/oder die Zurverfügungstellung und Wartung der erforderlichen Hard- und Software (insbesondere POS-Terminals) betreffen.

2. Innerhalb laufender Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner kann die Volksbank im Münsterland eG diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Sätze ändern. Die Volksbank im Münsterland eG gibt dem

§ 2 Vertragsinhalt

1. Für den Inhalt des zwischen der Volksbank im Münsterland eG und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages sind ausschließlich die Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) und die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie die in den vorgenannten Dokumenten in Bezug genommenen Anlagen maßgeblich. Art, Umfang und Beschaffenheit der von der Volksbank im Münsterland eG zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem vom Vertragspartner in der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) gewählten Leistungspaket. Zusatzleistungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

2. Der Vertragspartner ist an seinen Antrag zwei Wochen nach Zugang bei der Volksbank im Münsterland eG gebunden.

3. Von der Volksbank im Münsterland eG eingeschaltete Vermittler haben keine Vollmacht zum Inkasso, zum Abschluss von Verträgen oder zur Änderung der Vertragsbedingungen.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Die Preise für die Leistungen der Volksbank im Münsterland eG ergeben sich aus der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) bzw. den Preisinformationen und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Volksbank im Münsterland eG hat das Recht, Preise mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten zu ändern, sofern in den Preisinformationen keine Festpreisbindung für den betreffenden Zeitraum vereinbart ist. Besteht die Änderung in einer Preiserhöhung, so hat der Vertragspartner das Recht, das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung vorzeitig unter Einhaltung der Schriftform und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

Vertragspartner die Änderung schriftlich oder in Textform bekannt. Die Bekanntgabe kann auch dadurch geschehen, dass die Volksbank im Münsterland eG dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform mitteilt, auf welche Weise er von der Änderung Kenntnis nehmen kann. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Volksbank im Münsterland eG den Vertragspartner bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

3. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Dies gilt auch, wenn die Volksbank im Münsterland eG einen Vertrag durchführt, ohne der Geltung solcher Bestimmungen ausdrücklich zu widersprechen.

2. Laufende Entgelte (z. B. für Netzs-service, Terminal-Miete und -Wartung) werden ab dem Tag der Netzf- -freigabe / Freischaltung ggf. zeitanteilig berechnet. Zahlungen sind grundsätzlich zum Monatsultimo fällig. Das genaue Datum wird dem Vertragspartner entsprechend den Anforderungen des SEPA-Lastschriftverfahrens vorab schriftlich oder in Textform auf geeignetem Weg mitgeteilt. Die Parteien vereinbaren hierzu eine Vorabankündigungsfrist von drei (3) Bankarbeitstagen.

3. Einwände gegen die Rechnung der Volksbank im Münsterland eG sind vom Vertragspartner innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung der Abrechnung.

4. Durch die vereinbarten Preise werden ausschließlich die in der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) genannten Lieferungen und Leistungen von der Volksbank im Münsterland eG abgegolten. Zusätzliche Leistungen stellt die Volksbank im Münsterland eG nach Aufwand und allgemeiner Preisliste in Rechnung.

5. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug (spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang), so kann die Volksbank im Münsterland eG ihre Leistungen einstellen, sofern der Vertragspartner die Zahlung auch nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet hat. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte der Volksbank im Münsterland eG wegen Verzugs bleiben unberührt.

6. Der Vertragspartner kann gegenüber Forderungen der Volksbank im Münsterland eG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

7. a) Die Volksbank im Münsterland eG übernimmt es – soweit keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen –, die vom Vertragspartner im Rahmen des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft

geschuldeten ec-cash Entgelte für die Zahlungsdienstleister einzuziehen und dies in den monatlichen Abrechnungen gegenüber dem Vertragspartner auszuweisen.

b) Sofern die Höhe der ec-cash Entgelte durch die VR Payment GmbH als Händler-Konzentrator vereinbart und vom Vertragspartner genehmigt ist, ist diese Höhe maßgebend. Für eventuelle Änderungen dieser Höhe gelten die mit dem Vertragspartner diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen. Sofern der Vertragspartner selbst oder über andere Beauftragte abweichende ec-cash Entgelte vereinbart, wird die Volksbank im Münsterland eG bei Vorliegen der im nachfolgenden Absatz 7.c) genannten Voraussetzungen und unter Geltung der dort vereinbarten Regeln Einzug, Weiterleitung und Abrechnung der abweichenden ec-cash Entgelte übernehmen. Die Umstellung kann nur jeweils zum Kalendermonatswechsel und frühestens nach einer Laufzeit von zwölf Monaten der über die VR Payment GmbH als Händler-Konzentrator geschlossenen Entgeltvereinbarung erfolgen; der Vertragspartner hat die Umstellung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Umstellungszeitpunkt unter Vorlage der für die Umstellung erforderlichen Nachweise und Daten schriftlich zu beantragen.

c) Die Volksbank im Münsterland eG übernimmt Einzug, Weiterleitung und Abrechnung vom Vertragspartner selbst oder über andere Beauftragte vereinbarter ec-cash Entgelte unter der Voraussetzung des Nachweises wirksamer Entgeltvereinbarungen und der technischen Durchführbarkeit. Dies kann ergänzende Vereinbarungen mit dem Vertragspartner oder dessen Beauftragten erforderlich machen; die Volksbank im Münsterland eG kann für erforderlichen Umstellungs- oder Zinsaufwand angemessenen Kostenersatz verlangen. Für die Änderung des Vertragspartners selbst oder über andere Beauftragte vereinbarte ec-cash Entgelte gilt Absatz 7.b) entsprechend.

§ 4 Leistungsdurchführung

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen steht der angebotene Netzbetrieb 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine ständige Systemverfügbarkeit zu gewährleisten. Insbesondere ist dem Vertragspartner bekannt, dass die Systeme regelmäßiger Wartung bedürfen und während der Wartungsarbeiten das Angebot zeitweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Volksbank im Münsterland eG wird den Vertragspartner über geplante Wartungsarbeiten soweit möglich informieren.

2. Die Volksbank im Münsterland eG ist für die Zeitspanne der in Abs. 1 genannten Wartungsmaßnahmen, bei Maschinenausfällen und -fehlern, bei Stromausfall oder aus ähnlichen Umständen und in allen Fällen höherer Gewalt von seinen Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert und soweit der Volksbank im Münsterland eG an der Störung kein Verschulden trifft.

3. Die Verantwortlichkeit der Volksbank im Münsterland eG bei der Durchführung der Netzdienstleistungen beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der in der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) genannten Transaktionen. Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten bezüglich Zahlungsverkehrs und Autorisierung liegt

ebenso außerhalb des Verantwortungsbereichs der Volksbank im Münsterland eG wie Verfügbarkeit, Sicherheit und Schnelligkeit der Datenübermittlungsnetze und der rechnerangeschlossenen Autorisierungs- und Übermittlungssysteme Dritter.

4. Die Volksbank im Münsterland eG ist berechtigt, Dritte als Subunternehmer mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten zu beauftragen.

§ 5 Datenspeicherung

1. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfordert die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Kundendaten. Dies sind Vertragsdaten (z. B. Adressdaten, Bankverbindung, Kennwort, Passwort), Nutzungsdaten (z. B. URL, dynamische IP-Adresse) und Inhaltsdaten (z. B. Zeitpunkt der Transaktion, Angaben zum Bankgeschäft).

2. Vertragsdaten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, sofern nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder nachvertraglichen Ansprüchen eine längerfristige Speicherung geboten ist. Inhalts- und Nutzungsdaten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Kundenauftrags nicht mehr benötigt werden und aufgrund von Rechtsvorschriften oder nachvertraglichen Verpflichtungen eine Speicherung nicht mehr geboten ist.

§ 6 Vertragsänderungen

1. Veränderte rechtliche oder technische Rahmenbedingungen für die Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs (z. B. wegen neuer Anforderungen des Gesetzgebers, der deutschen Kreditwirtschaft oder anderer Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen, z. B. Kreditkartenorganisationen) können es im Laufe der Vertragsabwicklung erforderlich machen, Leistungspflichten der Volksbank im Münsterland eG zu ändern. Sofern hierfür eine Vertragsänderung erforderlich ist, ist die Volksbank im Münsterland eG berechtigt, diese nach Maßgabe der folgenden Sätze herbeizuführen. Die Volksbank im Münsterland eG wird die Änderung dem Vertragspartner mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder in Textform mitteilen. Die Änderung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Volksbank im Münsterland eG den Vertragspartner bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist die Volksbank im Münsterland eG berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

2. Sofern die Volksbank im Münsterland eG durch Änderungen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Art zusätzlicher Aufwand oder zusätzliche Kosten bei der Vertragsdurchführung entstehen (z. B. für Änderungen von betriebsnotwendiger Hardware oder Software oder für zusätzliche Leistungen) und sich dadurch die Kalkulationsgrundlage des Vertrages ändert, ist die Volksbank im Münsterland eG berechtigt, die Fortführung des Vertrages von der Zahlung einer angemessenen zusätzlichen Vergütung abhängig zu machen. Die Volksbank

im Münsterland eG wird dem Vertragspartner, gegebenenfalls zusammen mit der Mitteilung über eine Änderung der vertraglichen Leistungspflicht der Volksbank im Münsterland eG gemäß Abs. 1, die Höhe der angemessenen zusätzlichen Vergütung, die als Einmalzahlung oder durch Änderung laufender vertraglicher Entgelte verlangt werden kann, schriftlich oder in Textform mitteilen und begründen. Die Verpflichtung zur Zahlung der zusätzlichen Vergütung gilt als vom Vertragspartner anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Volksbank im Münsterland eG den Vertragspartner bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist die Volksbank im Münsterland eG berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner stellt die für Installation und Betrieb der Terminals erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse auf eigene Kosten rechtzeitig bereit und hält sie während der Laufzeit des Vertrages aufrecht. Er sorgt dafür, dass die Terminals ordnungsgemäß bedient werden und aus seinem Einflussbereich keine Störungen des Netzbetriebs resultieren.

2. Der Vertragspartner beachtet, die ihm in diesen Bedingungen auferlegten Mitwirkungspflichten und arbeitet vertrauensvoll mit der Volksbank im Münsterland eG bzw. den von der Volksbank im Münsterland eG in die Vertragserfüllung eingeschalteten Subunternehmern (z. B. Service-Unternehmen) zusammen.

3. Der Vertragspartner informiert die Volksbank im Münsterland eG oder die von der Volksbank im Münsterland eG eingeschalteten Subunternehmer unverzüglich und auf Anforderung schriftlich über alle Störungen des Zahlungsverkehrs.

4. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass er als Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr eigenverantwortlich weitere Verträge mit Dritten (z. B. Kreditkartenunternehmen, Banken, TK-/Mobilfunk-Provider) zu schließen hat.

5. Durch den Verstoß gegen Mitwirkungspflichten des Vertragspartners verursachte Störungen der Leistungen können der Volksbank im Münsterland eG nicht entgegengehalten werden; die Volksbank im Münsterland eG kann dem Vertragspartner den hieraus entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 8 Leistungsstörungen; Mängelhaftung

1. Wenn die Volksbank im Münsterland eG fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt oder sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis verletzt, hat der Vertragspartner dies stets schriftlich zu rügen und der Volksbank im Münsterland eG schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer die Volksbank im Münsterland eG Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Vertragspartner nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem

Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.

2. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen der Volksbank im Münsterland eG gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 9.

3. Für Ansprüche des Vertragspartners wegen kauf- oder werkvertraglicher Mängel gilt das gesetzliche Mängelgewährleistungsrecht mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Volksbank im Münsterland eG oder in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB – ein Jahr beträgt und dass die Volksbank im Münsterland eG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sach- und Rechtsmängeln nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 haftet.

4. Bei Mängeln vermieteter Terminals haftet die Volksbank im Münsterland eG nach Maßgabe der §§ 537, 538 BGB. Eine eventuelle Schadensersatzhaftung ist gemäß § 9 beschränkt. Die Haftung ohne Verschulden für bereits beim Vertragsabschluss vorhandene Fehler gemäß § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

1. Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Volksbank im Münsterland eG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf von der Volksbank im Münsterland eG oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) herbeigeführte Schäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung auf vertragstypische vorhersehbare Schäden. In den verbleibenden Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Volksbank im Münsterland eG ausgeschlossen.

2. Soweit die Volksbank im Münsterland eG gemäß § 9 Abs. 1 für Datenverluste beim Vertragspartner haftet, kann der Kunde den Wiederherstellungsaufwand nicht verlangen, der bei branchenüblicher Rechnungs- und Belegaufbewahrung durch den Vertragspartner vermieden worden wäre.

3. Die Haftung der Volksbank im Münsterland eG für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus gegebenen Garantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

4. Keine Haftung der Volksbank im Münsterland eG besteht bei Fehlern und Schäden, die in Folge verspäteter Anlieferung der Daten durch den Vertragspartner, durch fehlerhafte, unvollständige oder unleserliche Unterlagen oder Informationen des Vertragspartners oder durch den Anschluss oder die Änderung von oder an Geräten ohne Zustimmung der Volksbank im Münsterland eG entstanden sind, soweit der Volksbank im Münsterland eG kein Verschulden trifft.

5. Für Störungen, die nicht im Einflussbereich der Volksbank im Münsterland eG liegen (z. B. Leitungsüberlastungen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen,

Erreichbarkeit von Autorisierungssystemen), haftet die Volksbank im Münsterland eG nicht.

§ 10 Sonderregeln für Terminal-Kauf und -Miete

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie durch die Volksbank im Münsterland eG ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für die Lieferung von Miet-Terminals.
2. Der Vertragspartner hat gelieferte Terminals unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Hierbei festgestellte offensichtliche Mängel sind der Volksbank im Münsterland eG unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Feststellung, schriftlich anzuzeigen.
3. Gemietete Terminals hat der Vertragspartner pfleglich zu behandeln und unter sorgfältiger Beachtung der Betriebsanleitung zu bedienen. Zugriffe Dritter auf gemietete Terminals hat der Vertragspartner unter Hinweis auf das Eigentum der Volksbank im Münsterland eG abzuwehren und die Volksbank im Münsterland eG unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner hat das Terminal betreffende Veränderungen (z. B. Standort, auftretende Mängel, Beschädigungen, Abhandenkommen) der Volksbank im Münsterland eG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er gestattet der Volksbank im Münsterland eG, Miet-Terminals auf Verlangen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten jederzeit zu inspizieren.
4. Der Vertragspartner darf gemietete Terminals nicht untervermieten.
5. Das Eigentum an gelieferten Kauf-Terminals behält sich die Volksbank im Münsterland eG bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
6. Werden gekaufte oder gemietete Terminals mit damit verbundener Software ausgeliefert, so erhält der Vertragspartner an dieser Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Die Nutzungsbefugnis beschränkt sich auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software in Verbindung mit dem verkauften oder vermieteten Terminal im Geschäftsbetrieb des Kunden und ist bei vermieteten Terminals auf den Zeitraum der Miete begrenzt.
7. Werden gekaufte oder gemietete Terminals mit damit verbundener SIM-Karte ausgeliefert, bezieht sich die zugelassene Nutzung der SIM-Karte ausschließlich auf den nationalen GPRS-Datentransfer des der SIM-Karte zugeordneten Terminals, soweit sich nicht aus der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) etwas anderes ergibt. Eine anderweitige Nutzung der SIM-Karte ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch eine missbräuchliche Nutzung des Terminals oder der SIM-Karte, insbesondere durch die unbefugte Nutzung des Terminals und / oder der SIM-Karte, entstehen. Sämtliche der Volksbank im Münsterland eG dadurch entstehende Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
8. Die Regeln für gekaufte und gemietete Terminals gelten entsprechend für sonstige Hardwaregegenstände, die der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Betrieb des

Terminals von der Volksbank im Münsterland eG kauft oder mietet.

§ 11 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

1. Verträge über Netzdienstleistungen, Terminal-Miete und Terminal-Wartung werden auf unbestimmte Zeit, gerechnet ab dem Tag der Netzfregabe/Freischaltung, geschlossen, soweit sich nicht aus der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) etwas anderes ergibt. Die Laufzeit etwaig mit bezogener SIM-Karte ist an die Laufzeit der vorstehenden Verträge gekoppelt. Die Laufzeit der SIM-Karte für Kauf-Terminals beträgt 48 Monate, soweit sich nicht aus der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) etwas anderes ergibt. Verträge über Netzdienstleistungen, Terminal-Miete und Terminal-Wartung können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender-jahres schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, verlängern sich Verträge auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden; nach Eintritt der Verlängerung können die Parteien den Vertrag schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines weiteren Vertragsjahres kündigen.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Volksbank im Münsterland eG liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und eine von der Volksbank im Münsterland eG gesetzte Nachfrist von mindestens vier Wochen fruchtlos verstrichen ist oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird oder wenn der Vertragspartner gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt. Des Weiteren liegt für den Vertragspartner ein wichtiger Grund vor, wenn dieser sein Geschäft aufgibt und eine Gewerbeabmeldung vorlegt.

§ 12 Schriftformklausel

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit im Vertrag oder in diesen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen der Schriftformklausel.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
2. Wenn der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich Steinfurt.

§ 14 Besondere Bedingungen und Anlagen

1. Für das Vertragsverhältnis gilt neben der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) die Anlage Preisinformationen, die in diesen Dokumenten in Bezug genommenen Anlagen sowie die Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft.

2. Soweit in der Servicevereinbarung (Vertrag über die Kartenakzeptanz und Terminalvertrag) und der Anlage Preisinformationen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.